

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Ausfuhrbank

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 76 vom 1. April 1976 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 25. März 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das vom Rat am 25. März 1976 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den am 30. März 1976 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Außenbeziehungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Henniker-Heaton, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 11. Mai 1976 annahm,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 26. Mai 1976) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 2 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen:

1. Einleitung

1.1. Im Juli vergangenen Jahres legte die Kommission dem Rat eine Mitteilung über die Zweckmäßigkeit der

Gründung einer Europäischen Ausfuhrbank (EAB) vor. Darin wurden die Ziele und Methoden eines solchen Instruments erläutert. Die Kommission argumentierte, die Exporteure benötigten dringend zusätzliche Fazilitäten. Die Europäische Ausfuhrbank sollte sich zunächst auf die Finanzierung und Versicherung multilateraler Verträge mit Gemeinschaftscharakter zur Ausfuhr von Großanlagen und von Investitionsgütern (und der damit verbundenen Dienstleistungen) in Länder außerhalb der Gemeinschaft konzentrieren.

1.2. In der Zeit von Juli bis Herbst konsultierte die Kommission die Exportkreditversicherer im öffentlichen und privaten Sektor sowie Bank- und Industriekreise in der Gemeinschaft.

1.3. Die Kommission sprach sich dafür aus, daß die Bank parallel zu den bestehenden nationalen Kreditversicherungsinstituten errichtet werden sollte, ohne daß die Notwendigkeit bestehe, vorher deren Geschäftstätigkeit enger zu koordinieren oder größere Änderungen an den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Nach ihrer Errichtung könnte die Bank zur Harmonisierung der gemeinschaftlichen Praktiken auf anderen Gebieten des Exportkredits beitragen. Jedenfalls sollte das neue Institut die in der Exportfinanzierung tätigen Geschäftsbanken oder sonstigen Institute nicht ersetzen, sondern vielmehr zusätzliche Dienstleistungen anbieten.

1.4. Die EAB würde die europäischen Unternehmen in die Lage versetzen, bei der Abgabe von Angeboten für größere multinationale Aufträge auf der gleichen Basis

wie ihre Hauptkonkurrenten zu verhandeln; dabei könnte, soweit angebracht, eine einheitliche Währung bei Kredit und Versicherung zugrunde gelegt werden.

2. Der förmliche Vorschlag der Kommission

2.1. Im Februar 1976 leitete die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Ausfuhrbank zu.

3. Ergebnis der Konsultationen

3.1. In ihrem Vorschlag faßt die Kommission die Ergebnisse der im letzten Herbst durchgeführten Konsultationen zusammen. Es herrschte allgemeine Übereinstimmung darüber, daß die vorhandenen Instrumente zur Bewältigung der erwarteten Zunahme der multinationalen Aufträge unzureichend seien. Es ergaben sich jedoch einige Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Frage, ob eine EAB im jetzigen Zeitpunkt gegründet werden sollte; einige Kreise äußerten sich zustimmend, während andere die Ansicht vertraten, zunächst sollte vorrangig eine weitergehende Harmonisierung der bestehenden nationalen Kreditversicherungssysteme angestrebt werden.

3.2. Nach Abwägung der Pro- und Kontra-Argumente gelangte die Kommission zu der Überzeugung, daß die Errichtung einer EAB immer noch der beste Weg zur Lösung der durch die multilateralen Aufträge aufgeworfenen Probleme sei.

4. Funktionsweise und Finanzierung der EAB

4.1. Die EAB soll entweder unmittelbar oder mittelbar über bestehende Finanzinstitute Kreditversicherungen tätigen und zur Finanzierung der Ausfuhr von Großanlagen und von Investitionsgütern beitragen.

4.2. Die Bank soll mit einem Anfangskapital von 100 Mio. RE aus dem Gemeinschaftshaushalt ausgestattet werden. Weitere Mittel könnte sie durch gemeinschaftlich verbürgte Anleihen auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten aufnehmen, wobei der Höchstbetrag der Bürgschaft jährlich im Gemeinschaftshaushalt festgesetzt würde. Die Kommission entschied sich für diese gemischte Kapitalstruktur, einmal, um der Bank ein Höchstmaß an Flexibilität zu sichern, da das künftige Geschäftsvolumen schwer vorauszuschätzen ist, zum andern auch, um die Möglichkeit einer straffen Kontrolle der Verbindlichkeiten der EAB zu gewährleisten.

5. Organisation der EAB

5.1. Für die Bank sind vorgesehen:

- ein Verwaltungsrat aus zehn ordentlichen und zehn stellvertretenden Mitgliedern, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission ernannt werden. Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Direktoriums über die Geschäfte der Bank; er ist auch für die Genehmigung der Geschäftsordnung, des Jahresberichts des Direktoriums und des Jahresabschlusses zuständig. Der Vertreter der Kommission verfügt über ein Einspruchsrecht im Interesse der Gemeinschaft, der Verwaltungsrat kann jedoch mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder den Rat befassen. Hat dieser innerhalb von 15 Tagen keine Entscheidung getroffen, ist der Einspruch bestätigt.
- Ein Direktorium, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat für sechs Jahre ernannt werden; das Direktorium bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und sichert ihre Durchführung.

5.2. Die Tätigkeit der Bank wird von einem zugelassenen Rechnungsprüfer und dem in Artikel 206 des Vertrags vorgesehenen Kontrollausschuß geprüft. Der Bericht und die Bemerkungen des Kontrollausschusses werden dem Rat und dem Europäischen Parlament bis spätestens zehn Monate nach Ablauf des Haushaltsjahrs unterbreitet.

6. Allgemeine Bemerkungen

6.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt der Errichtung einer Europäischen Ausfuhrbank zu, die den wahren Bedürfnissen der europäischen Exporteure Rechnung tragen kann. Dies besagt in erster Linie, daß er sich für die Schaffung eines Instruments einer europäischen gemeinsamen Handelspolitik ausspricht, durch welches den europäischen Exporteuren, die multilaterale Geschäfte tätigen, für die Ausfuhr von Anlagen und Gütern in Gebiete außerhalb der Gemeinschaft Kredite und Kreditversicherung zur Verfügung gestellt werden und das Angebot der bestehenden Kreditinstitute ergänzt wird. Nach Ansicht des Ausschusses sind jedoch die technischen Modalitäten der Kreditversicherungssysteme das derzeitige Hauptproblem für die Exporteure und weniger – nur für bestimmte Fälle gilt – der Umfang der verfügbaren Mittel.

6.2. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß die von einem oder mehreren Lieferanten aus einem einzigen EWG-Mitgliedstaat angebotenen Projekte nicht kategorisch von der Unterstützung ausgeschlossen werden soll-

ten, die eine EAB gewähren könnte. Derartige Projekte können nämlich – je nach Umfang und Art – für die Beschäftigungslage in dem betreffenden Mitgliedstaat und damit in der Gemeinschaft ein wichtiger Faktor sein. Darüber hinaus verdienen derartige Projekte – bei denen die Möglichkeit für Anschlußaufträge durch die Anknüpfung neuer Geschäftsbeziehungen in Drittländern besteht – die Unterstützung der Gemeinschaft, wenn aus irgendwelchen Gründen die nationalen Möglichkeiten unzureichend sind.

6.3. Der Ausschuß ist ferner der Ansicht, daß in Ausnahmefällen an multilaterale Geschäfte, an denen auch Firmen aus Nichtmitgliedstaaten beteiligt sind, gedacht werden sollte, vorausgesetzt, daß Unternehmenszusammenschlüsse aus den Mitgliedstaaten in größerem Umfang beteiligt sind und daß die Unterstützung durch die EAB sich nur auf den Anteil der europäischen Unternehmen bezieht.

6.4. Von verschiedenen Seiten wurde die Frage gestellt, ob die Errichtung eines neuen Instituts notwendig sei oder ob die Europäische Investitionsbank die Zuständigkeit für die Förderung der mit multinationalen Großaufträgen verbundenen Exporte übernehmen könnte.

Dem Ausschuß ist bekannt, daß die Europäische Investitionsbank bisher nicht im Exportkredit- und im Exportkreditversicherungsgeschäft tätig ist und daß zur Übernahme dieser Tätigkeiten größere Änderungen in ihrem Statut erforderlich wären. Ferner ist die EIB nicht als Instrument zur Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft konzipiert. Aus diesen Gründen erkennt der Ausschuß die Notwendigkeit der Errichtung eines neuen Instituts an und sichert diesem Projekt seine Unterstützung zu.

6.5. Obwohl der Ausschuß eine Harmonisierung der Exportkreditbedingungen im Interesse eines fairen Wettbewerbs zwischen den europäischen Exporteuren für notwendig hält, ist er der Ansicht, daß eine solche Harmonisierung nicht schnell genug vorankommt, um zur Verbesserung der bei multilateralen Projekten gegenwärtig zur Verfügung stehenden Fazilitäten beizutragen, und daß die Europäische Ausfuhrbank in der Lage sein muß, aktiv zur Beschleunigung des Harmonisierungsprozesses beizutragen.

6.6. Obgleich dem Ausschuß nicht die Mittel zur Verfügung standen, um abschätzen zu können, in welchem Umfang den europäischen Exporteuren infolge des Fehlens angemessener Exportkreditfazilitäten Aufträge für multilaterale Projekte verlorengegangen sind, dürfte der Umfang seines Erachtens beträchtlich sein. Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß die Gemeinschaft wie die anderen Industrienationen die Bedeutung derartiger Fazilitäten zur Förderung des Exports erkennen sollte.

6.7. Der Ausschuß ist der Meinung, durch eine EAB könnten die Chancen vergrößert werden, daß abgestimmte europäische Angebote für Großprojekte im in-

ternationalen Wettbewerb zum Zuge kommen, da die Angebote, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierungs- und Kreditversicherungsbedingungen, schneller unterbreitet werden könnten.

Eine Europäische Ausfuhrbank könnte sich aber auch insofern als nützlich erweisen, als sie die Investitionsgüterexporteure bei multilateralen Projekten in die Lage versetzt, dem Käufer ein in einer einzigen Währung ausgedrücktes Angebot zu unterbreiten, d. h. wenn sie die Exporteure gegen das entsprechende Wechselkursrisiko abdeckte.

6.8. Darüber hinaus ist der Ausschuß der Auffassung, daß die Finanzierung von Großprojekten in Drittländern von größter Bedeutung ist. In den meisten Industriesektoren stehen die Finanzierungsbedingungen in einer sehr engen Beziehung zum Preisniveau, insbesondere wenn langfristige Kredite im Spiel sind. Jedenfalls sollten alle erdenklichen Anstrengungen unternommen werden, um die Finanzierungsfazilitäten in dem durch den Vorschlag gedeckten vollen Umfang zu verbessern.

6.9. Der Ausschuß empfiehlt auch, daß sich die EAB-Kreditversicherung über die gesamte Laufzeit des Vertrags erstrecken sollte.

6.10. Angesichts der Entwicklung der Weltwirtschaft ist eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen den Industrieländern und den Entwicklungsländern erforderlich. Da eine Aufgabenneuverteilung unumgänglich sein dürfte, sollten sich die Gemeinschaft und die nationalen Volkswirtschaften darauf einstellen. Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß sich die Gemeinschaft bei ihren Exporten mehr und mehr auf technologische Großprojekte, die für die Entwicklungsländer von Wert sind, auf Projekte zur rationelleren Ausbeutung der Weltrohstoffvorkommen wie auch auf Projekte verlegen muß, die mit Investitionen in relativ arbeitsintensiven Industrien in den Entwicklungsländern verbunden sind. Mittlerweile findet auch innerhalb der Gemeinschaft eine Umverteilung der Tätigkeiten statt. Dies bedeutet, daß bei komplexen Großprojekten, die von Exporteuren aus der Gemeinschaft an Drittländer verkauft werden sollen, Staatsangehörige aus mehr als einem Mitgliedstaat und möglicherweise weitere aus Nichtmitgliedstaaten beteiligt sein werden. Bei der gegenwärtigen Wettbewerbssituation auf dem Weltmarkt ist hierfür ein wettbewerbsfähiges Exportkreditsystem erforderlich, in dem der EAB eine integrierende Rolle zufällt.

6.11. Der Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß zwischen den Zielen der EAB und denen der übrigen Instrumente der Gemeinschaft, die in den Außenbeziehungen, insbesondere zu Entwicklungsländern, eingesetzt werden, kein Widerspruch bestehen sollte.

6.12. In Anbetracht der Arbeitslosigkeitsprobleme, mit denen heute alle Industrieländer zu kämpfen haben, sollte keine geeignete Gelegenheit zur Förderung der Be-

schäftigung und des Exports versäumt werden. Diese Tätigkeiten müssen unterstützt werden, wenn sie sich auf die Zahlungsbilanz der betreffenden Länder positiv auswirken sollen.

6.13. Unabhängig vom gewählten Sitz für die Bank dürften örtliche Niederlassungen erforderlich sein, um multilateralen Konsortien einen leichten und raschen Zugang zur Bank zu gewährleisten, der in einigen Fällen auch direkt sein würde.

7. Besondere Bemerkungen

Dritter Erwägungsgrund und Artikel 2

Da der Ausschuß die Ansicht vertritt, daß bei der Ausfuhr von Großanlagen aus einzelnen Mitgliedstaaten die Unterstützung durch die EAB nicht automatisch versagt werden sollte, und da er die Kommission auch um Prüfung der Frage bittet, wieweit Verträge mit einer (Minderheits-) Beteiligung von Exporteuren aus Drittländern durch die EAB finanziert werden können, sollte der Text entsprechend geändert werden.

Artikel 1

Der Ausschuß schlägt vor, Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:

„Sie bildet ausreichende Rücklagen für einen Verlustausgleich von Jahr zu Jahr.“

Artikel 3 (iv)

Der Ausschuß schlägt vor, Wechselkursrisiken in die in diesem Absatz enthaltene Aufzählung aufzunehmen.

Artikel 4

Nach Ansicht des Ausschusses ist das Grundkapital der EAB zu niedrig angesetzt.

Artikel 9

Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens sollte nach Ansicht des Ausschusses eine Bestimmung für den Fall einer Stimmengleichheit im Verwaltungsrat getroffen werden.

Ferner wirft er die Frage auf, ob die Entscheidungsfrist des Rates von 15 Tagen nicht auf 4 Wochen verlängert werden sollte.

Artikel 10

Die erste Einrückung sollte wie folgt lauten:

„... beschließt auf Vorschlag des Direktoriums über die Anleihen der Bank und ihre Finanzierungs- und Kreditversicherungsgeschäfte“.

Artikel 14 Absatz 4

Der Ausschuß stellt die Frage, warum keine Bestimmung für eventuelle Gewinne getroffen ist (siehe Bemerkungen zu Artikel 1 oben).

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1976.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Henri CANONGE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 6.4.

Der letzte Satz in Absatz 2 ist zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Nichtsdestoweniger vertritt der Ausschuß die Auffassung, die Kommission sollte erneut die Möglichkeit prüfen, daß die EIB die der EAB zugeordneten Aufgaben zusätzlich zu ihrem bisherigen Tätigkeitsbereich übernimmt.“

Begründung

Nach unserer Ansicht sollte ein Anwachsen der Zahl der Finanzinstitute aus wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Gründen vermieden werden. Wir müssen der Auffassung entgegenwirken, daß die EWG-Verwaltung eine stetig wachsende Bürokratie ist. Daher befürworten wir diese vernünftige und sinnvolle Erweiterung des Aufgabenbereichs der EIB, die eine kompetente und gut geleitete Bank ist. Sollte der neue Geschäftszweig zu groß oder komplex werden, könnte er später abgetrennt werden. Würde er aber von vornherein getrennt betrieben, käme es niemals zu einer Verschmelzung.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 59, Stimmenthaltungen: 2.

Stellungnahme zur Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1975

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 19. März 1976 beschloß die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 19. März 1976 ergangene Ersuchen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf den am 2. April 1976 von seinem Präsidenten gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Ausarbeitung der entsprechenden Stellungnahme zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 104. Sitzung am 13. Mai 1976 annahm, und auf den vom Berichterstatter, Herrn Noddings, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung am 25. Mai),

in Erwägung, daß alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1975 eine wirtschaftliche Krisensituation erlebten, die mit einer Verschärfung der Arbeitslosigkeit und einer hohen Inflationsrate einherging; letztere liegt zwar niedriger als die im Jahre 1974 registrierte, ist darum jedoch nicht weniger besorgniserregend,

in Erwägung, daß diese Situation für die Beschäftigung und darüber hinaus für den Abbau der sozialen Ungleichheiten und die Finanzierung der Sozialversicherungssysteme schwerwiegende soziale Probleme aufwirft,

in Erwägung, daß es angezeigt ist, neben einer Untersuchung der genannten Fragen das Wirken der Gemeinschaft im sozialen Bereich zu analysieren und einige diesbezügliche Anregungen auszusprechen, –